

<p>1 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde</p> <p>Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover</p>	<p>2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung</p> <p>DEBTI-29982/24-1</p>
<p>3 Inhaber (vertraulich)</p> <p>DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg</p>	<p>4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 04.11.2024 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 03.11.2027 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit</p>
<p>1 Wichtige Hinweise</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.</p> <p>Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.</p> <p>Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.</p>	<p>5 Datum und Registriernummer des Antrags</p> <p>01.07.2024</p> <p>6 Warennummer</p> <p>9021 1090 00 **** * 0</p> <p>19% EUSt 0% Zoll</p>
<p>7 Warenbezeichnung</p> <p>Sog. Orthese zur Schulterversorgung, noch nicht zusammengesetzt, in Form einer Wareneinzelverpackung in Aufmachung für den Einzelverkauf, im Wesentlichen bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer gepolsterten Rahmenkonstruktion (charakterbestimmender Bestandteil im Hinblick auf die Bedeutung für die Verwendung), bestehend aus einer Grundplatte, welche etwa mittig mit einem Drehgelenk ausgestattet ist und in verschiedenen Positionen (Abduktion und Adduktion) arretiert werden kann, wird an einem speziellen Hüftgurt befestigt und stützt so die Schulter. Am vorderen Ende der Grundplatte befindet sich ein Drehrad, verbunden mit einem speziellen Gelenk, welches für die Positionierung der Unterarmschiene bestimmt ist. Diese besteht ebenfalls aus Kunststoff, ist gepolstert und in der Länge verstellbar. Mittels zweier Klettverschlüsse wird der Unterarm des Patienten darin fixiert; - einem Hüft-Verlängerungsgurt, - einem Schultergurt mit Steckschnallen. <p>Zur äußeren Form siehe Abbildung in der Anlage.</p> <p>Alle Bestandteile sind zusammen in einer Tüte verpackt.</p> <p>Die Schulterorthese dient zur konservativen und postoperativen Therapie von Schultergelenksverletzungen, wobei die Schulter von der Hüfte gestützt wird, und deckt alle Indikationen des Schultergelenks ab, z. B. Zerrungen des Weichgewebes, vordere oder hintere Schulterdislokation, nicht oder minimal dislozierte Fraktur des proximalen Humerus, geringfügige Dislokation des AC-Gelenks, nicht oder minimal dislozierte Schlüsselbeinfraktur, Verletzung des Armgeflechts oder andere paralytische oder neurologische Verletzungen der oberen Extremitäten oder der Reparatur der Rotatorenmanschette.</p> <p>Sie dient somit dem Stützen und Halten bei verschiedenen Verletzungen sowie der Immobilisation bei Frakturen. Eine Hauptfunktion ist nicht ermittelbar, insofern erfolgt die Einreihung gem. AV 3 c) in die letztgenannte Unterposition.</p> <p>Die Ware wird als "Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen" eingereiht.</p>	
<p>8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)</p> <p>Ultrasling Quadrant, Art.-Nr. 11-0210 und 11-0211</p>	

9 Begründung für die Einreihung der Waren

/

AV 1 / AV 6 / AV 2 a) / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90 / AV 3 c)
ErlKN AV 3 (HS) RZ 11.0, 12.0, 16.0, 19.1, 25.0 - 29.2, 38.1 / ErlKN Kap 90 (HS) RZ 20.2 - 20.4

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformation Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 01.11.2024 Biewald

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist. Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben. Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

